

TABLESOCCER



BEIDER BASEL

STATUTEN

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

- 1 Der Tischfussballverein „Tablesoccer beider Basel“, nachfolgend „TBB“, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Meyer-Wiggli-Strasse in Liestal.
Post-Adresse: Gerberstrasse 4, 4410 Liestal
Die Vereinsfarben sind rot, weiss und schwarz.

ARTIKEL 2 ZWECK

- 1 Ausrichtung
Der TBB setzt sich für die Pflege und Förderung des Tischfussballsports ein. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
Für die Organisation erlässt der Vorstand entsprechende Weisungen.
- 2 Unabhängigkeit
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
- 3 Ethik
Der TBB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TBB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.
- 4 Doping
Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der TBB und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

ARTIKEL 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitgliederkategorien
Tablesoccer beider Basel umfasst folgende Kategorien:
 - Gastmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder
- 2 Gastmitglieder
Gastmitglieder sind alle natürlichen Personen welche sporadisch am Training teilnehmen aber noch keine Aktivmitgliedschaft erwerben möchten.

- 3 Juniorenmitglieder
Zu dieser Kategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 17 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- 5 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 6 Gönnermitglieder
Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag um den Verein zu unterstützen aber haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7 Eintritt
Interessierte können dem Verein jederzeit durch das Mitgliederformular und unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder/Jugendliche bis zum 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Ab dem Zeitpunkt des Unterschriebenen Gesuchformulars wird der Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 8 Beendigung, Austritt
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- 9 Ausschluss
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

- 10 Rechte
 - Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- 11 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

ARTIKEL 4 FINANZIERUNG, HAFTUNG

- 1 Finanzierung

Der TBB finanziert sich durch

 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Einnahmen aus Sponsoring und Spenden
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- 2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand beschlossen. Sie werden jeweils im Vereinskonzert als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Bei Beschädigungen von Vereinsinventar durch ein Mitglied oder Besucher kann und wird der Verein der entstehende Sachschaden zurückverlangen. Weiteres ist unter dem Punkt Hausregeln im Vereinskonzert niedergeschrieben.
- 4 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- 5 Aufbau und Investitionen

Alle Investitionen die durch den Vorstand zum Aufbau und Weiterentwicklung des Vereins beigetragen werden, werden über die Buchhaltung festgehalten. Sobald es das Vereinsvermögen zulässt, wird der investierte Betrag entsprechend zurückerstattet. Weiteres wird unter dem Punkt Investitions-Reglement im Vereinskonzert festgehalten.

ARTIKEL 5 GESCHÄFTSJAHR

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 6 ORGANE

- 1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung.

ARTIKEL 7 VEREINSVERSAMMLUNG

- 1 Ordentliche Vereinsversammlung
Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des TBB. Sie wird alljährlich durchgeführt.
- 2 Einberufung
Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 3 Ausserordentliche Vereinsversammlung
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- 4 Aufgaben und Kompetenzen
 - Beschliesst Statutenänderungen
 - Setzt Mitgliederbeiträge fest
 - Genehmigt Reglemente, Jahresbericht, -rechnung
 - bringt Anträge an den Vorstand
- 5 Anträge
Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 6 Stimm- und Wahlrecht
Mit Ausnahme der Gönnermitglieder sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- 7 Erforderliches Mehr
Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der gültigen Stimmen.

- 8 Versammlungsführung
Die Versammlung wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9 Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden
Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

ARTIKEL 8 VORSTAND

- 1 Bestand
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand kann zu den Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 2 Rechten/Pflichten
Der Vorstand bezahlt ebenfalls den Mitgliederbeitrag. Zusätzlich sichert er die Grundkosten (Miete & Nebenkosten) falls es das Vereinsvermögen nicht vermag. Die vom Vorstand bezahlten Grundkosten werden schriftlich festgehalten. Falls es das Vereinsvermögen zulässt, kann der Vorstand eine Teil-/Rückzahlung beschliessen. Das Vorstandsmitglied hat ein recht auf einen Lokalschlüssel.
- 3 Austritt
Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Zudem sind sie verpflichtet einen Nachfolger zu suchen. Falls sich ein Nachfolger in kürzerer Zeit findet, kann der Übergang, mit dem Einverständnis des gesamten Vorstands, früher statt finden.
- 4 Entscheide
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Vereinsauflösung
Der Verein kann nur durch den aktuellen Vorstand aufgelöst werden. Hierzu erfordert es eine Zustimmung von 4/5.

Beschlossen an der Gründerversammlung.

Datum: 9.4.2020



Kay Letzkus



Antonio Caruso



Pascal Salzgeber



Beatrice Berner